



I. Allgemeines

1 Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers (Käufers) unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2 Abweichungen von den nachstehenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2 Der Käufer ist an die Bestellung bis sechs Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

3 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Festlegung, ob der Kaufgegenstand gemäß Abschnitt VVI. Ziffer 1 fehlerfrei ist, es sei denn, daß eine Zusicherung gegeben ist.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen den Käufer zumutbar sind.

Sofern der Verkäufer oder Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

4 Unsere Angebote, Zeichnungen, Kostenanschläge und andere zum Angebot gehörende Unterlagen bleiben unser Eigentum, und wir behalten unsere Urheberrechte hieran vor. Sie dürfen Dritten weder übergeben noch zugänglich gemacht werden.

5 a) Reparatur-Aufträge und Ersatzteil-Bestellungen gelten auch bei nur mündlichem oder telefonischem Auftrag als verbindlich erteilt. Das Verbringen eines Fahrzeuges, einer Maschine oder eines Bauteils zur Reparatur in die Werkstatt tritt in jedem Fall an Statt eines schriftlich erteilten Auftrages. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen hat die sofortige Leistung für den Kunden Vorrang vor vertraglichen Absicherungen. Dem Besteller bleibt das Recht unbenommen, den gewünschten Reparaturumfang schriftlich festzulegen.

b) Die Berechnung der Reparatur-Leistungen erfolgt nach Material- und Zeitnachweis unter Anwendung einer firmeneinheitlichen Kalkulation. Reparatur-Preislisten für unsere Sonderfahrzeuge und -maschinen existieren nicht und sind unmöglich.

Die Abgabe von Kostenvoranschlägen ist ebenfalls problematisch, da meist Unvorhergesehenes hinzutritt. Wird ein Kostenvoranschlag ausdrücklich gewünscht, so ist dieser unverbindlich. Reise-, Warte- und Wegestunden gelten als Arbeitsstunden.

Verlangt der Käufer eine Reparatur außerhalb der regulären Geschäftszeit, haben wir das Recht Überstundenzuschläge gemäß Tarifvertrag zu berechnen. Verlangt der Käufer eine Monteur-Entsendung so gehen Reisespesen, Tagessätze und Übernachtungskosten zu seinen Lasten.

c) Bei Austauschteilen behalten wir uns das Recht vor:

- einen einheitlichen Austauschpreis zu berechnen, unabhängig vom Zustand des Altteiles.
- die Berechnung nach tatsächlich angefallenen Instandsetzungskosten am zurückgegebenen Altteil durchzuführen,
- die Feststellung zu treffen, daß das zurückgelieferte Altteil nicht mehr instandsetzungsfähig ist.

Hin- und Rückfrachten für Austauschteile gehen zu Lasten des Käufers.

III. Preise und Zahlung

1 Alle Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung in Euro, ohne Skonto, ab Werk Belzig und ohne Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung. Die jeweils am Tage der Lieferung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer tritt hinzu.

Ist ausnahmsweise ein Nachlaß vereinbart, so ist der Abzug nur gestattet, wenn keine anderen fälligen Verbindlichkeiten bestehen.

2 Preisänderungen sind zulässig, wenn sich die Auslieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, z.B. infolge von Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen, um mehr als 3 Monate gegenüber dem vorgesehenen Liefertermin verzögert. Soweit nicht in einem solchen Fall zum Zeitpunkt der Auslieferung ein geänderter Listenpreis gilt, richtet sich die Preisänderung nach den zum Zeitpunkt der Auslieferung gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung veränderten

Gestehungskosten. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3 Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen wie folgt fällig:

a) bei Serienprodukten, Reparaturen und Ersatzteilen:

Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes - spätestens jedoch acht Tage nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige - und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.

b) bei Sondermaschinen und Großaufträgen mit einer Auftragssumme über 250.000,- Euro:

1/3 Anzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung; der Rest bei Auslieferung, spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige.

c) Bei Export:

Der Mehrwertsteuer-Aufschlag entfällt. Nach Punkt b) oder mit der Bestellung ist ein unkündbares, bestätigtes Akkreditiv zu unseren Gunsten zu eröffnen, zahlbar netto, gegen Vorlage der Versandpapiere und Rechnung.

4 Ist ausnahmsweise Ratenzahlung vereinbart, wird die gesamte noch offene Forderung zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät.

5 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Bonität des Käufers rechtfertigen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorkasse oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen.

6 Scheck oder Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort angenommen.

Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.



7 Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

8 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses zulässig.

9 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.

IV. Lieferzeit

1 Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Lieferfristen beginnen nicht vor Bringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen sowie vor Eingang der Anzahlung, falls diese vereinbart ist.

2 Werden Lieferfristen ausnahmsweise verbindlich vereinbart, so werden diese durch höhere Gewalt sowie Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. infolge von Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie sich bei unserem Lieferanten oder deren Unterpelieferanten auswirken, unterbrochen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle von Änderungswünschen des Käufers werden Lieferfristen solange unterbrochen, bis der Verkäufer die Annahme des Änderungswunsches dem Käufer schriftlich bestätigt hat; die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall um die für die veränderte Ausführung erforderliche Zeit.

3 Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises und 0,5% für jede volle Woche des Lieferverzuges.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Öffentliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadensanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

4 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers sind dann die selben, als wenn bei einem unverbindlichen Liefertermin die Nachfrist überschritten worden wäre.

V. Abnahme

1 Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.

2 Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 10 km zu halten.

3 Weist der angebotene Kaufgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziffer 1 nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.

4 Bleibt der Käufer mit der Abnahme länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von vierzehn Tagen setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Nachfrist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

5 Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 1,5% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

6 Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

VI. Gefahrübergang

1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer geht die Gefahr des ganzen oder teilweisen Unterganges, der Verschlechterung, der Beschädigung, des Verlustes und des Abhandenkommens (auch im Falle von Teillieferungen) auf den Käufer über. Ein vom Käufer gewünschter Versand des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dasselbe gilt für eine vom Käufer gewünschte Lieferanschrift.

Im Falle der Versendung oder Überführung geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer bzw. Fahrer auf den Käufer über.

2 Außerdem geht die Gefahr auf den Käufer über, falls und sobald dieser den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht bei uns abholt, oder uns die für eine Versendung oder Überführung erforderlichen Angaben nicht macht oder seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem



Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Käufer an Dritte während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehalts gilt die aus der Weiterveräußerung entstandene Forderung des Bestellers gegen den Dritten als an den Verkäufer abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Der Käufer hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt durch anderweitige gleichwertige Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaft, abzulösen.

2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die nachfolgenden Verpflichtungen einhält:

a) Der Käufer darf den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers veräußern, verpfänden, sicherungsübereignen, verändern, vermieten oder Dritten in einer die Sicherung beeinträchtigenden Weise überlassen.

b) Handelt es sich beim Liefergegenstand um ein Fahrzeug, welches zugelassen ist, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Fahrzeugbrief während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zur Verfügung zu stellen.

c) Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen sowie bei der Ausübung von Werkunternehmerpfandrechten, hat der Käufer den Verkäufer sofort schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.

Kosten, die dem Verkäufer bei der Abwehr von Zugriffen Dritter entstehen, trägt der Käufer.

d) Der Käufer hat dafür zu sorgen, daß mit Übergabe, Versendung oder Überführung des Liefergegenstandes auf Dauer des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers bei Fahrzeugen eine Vollkaskoversicherung und/oder eine Maschinenbruchversicherung bei selbständigen Maschinen oder auf Fahrzeugen aufgebauten Maschinen, mit der Maßgabe abgeschlossen ist, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Verkäufer abgetreten sind. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Kopie der Versicherungspolice zu übergeben. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus Versicherung sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Verzichtet bei schweren Schäden der Verkäufer auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises, der Preise für Nebenleistungen sowie für vom Verkäufer verauslagte Kosten verwendet.

e) Der Käufer hat die Pflicht, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vom Verkäufer und/oder dem Hersteller/Importeur von Einbau- und Zulieferteilen und -agregaten vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder von einer von diesem oder dem Hersteller/Importeur von Zulieferteilen und -agregaten anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

3 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder einer seiner vorstehenden Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Liefergegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

Diese Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz zwingend Anwendung findet.

Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) den Verkaufswert ermitteln.

Dieser Wert dient aber nur zur Orientierung und nicht zur Aufrechnung der bestehenden Restschuld.

4 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen pauschal 15% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

VIII. Gewährleistung

1 Der Verkäufer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit während 6 Monaten seit Auslieferung des Kaufgegenstandes. Bei intensiverer Nutzung als im Einschichtbetrieb (8 Stunden/Tag) verkürzt sich die Garantiefrist entsprechend. Für Fahrzeuge - ohne aufgebaute Maschinen - beträgt die Gewährleistungszeit ein Jahr. Die Gewähr wird aber begrenzt durch eine maximale Fahrleistung von 100.000 km.

Für Ersatzteile, Austauschteile und Reparaturen übernehmen wir eine Gewähr von 3 Monaten ab Lieferung. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Fahrzeuge und Maschinen.

2 Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nachbesserung).

Für die Abwicklung gilt folgendes:

a) Der Käufer kann Nachbesserungsansprüche beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung bei dem in Anspruch genommenem Betrieb entweder schriftlich anzuzeigen oder von ihm aufnehmen zu lassen.

b) Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung zu erfolgen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Werden durch die Nachbesserung zusätzliche vom Hersteller/ Importeur vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, übernimmt der Verkäufer deren Kosten einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe.

c) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.

d) Wird der Kaufgegenstand wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle, in seiner Werkstatt oder beim Hersteller durchgeführt werden. Der Verkäufer trägt nicht die Kosten für evtl. Abschleppen des Kaufgegenstandes.

3 Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers erstreckt sich nur auf die von ihm selbst erzeugten Teile. Für nicht selbst erzeugte



Teile wie z.B. Reifen, Räder, Achsen, Federn, Bremsventile, Zugvorrichtungen, Ladekräne, Motore, Getriebe, Hydraulikaggregate, Ventile, Schläuche und Betriebsmittel, beschränkt sich die Gewährleistung auf Abtretung der Garantieansprüche gegenüber den Vorlieferanten des Verkäufers. In diesem Fall kann der Verkäufer nur in Anspruch genommen werden, falls die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt.

Die eigene Gewährleistung des Verkäufers für diese Fremdteile beinhaltet nur falsche Montage oder Auslegungsfehler, sofern der Vorlieferant/Importeur oder Käufer bei der Auslegung nicht entscheidend mitgewirkt hat.

Bei Reklamation von Ersatzteilen und Spezialkomponenten ist stets die Rechnungsnummer anzugeben, mit der das Teil bezogen wurde.

Bei Fremdaufbauten (insbesondere Krane und große selbständige Maschinen), die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat sich der Käufer wegen Nachbesserung zunächst an den jeweiligen Hersteller oder Importeur zu wenden. In gleicher Weise hat sich der Käufer wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers an Reifen zunächst an den Reifenhersteller/Importeur oder einen von ihm für die Abwicklung anerkannten Betrieb zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen den Verkäufer hat der Käufer nur, wenn der Hersteller/Importeur nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.

4 Schlägt - unter Beachtung vorstehender Ziffer 2a) geltend gemachte - Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer vom Verkäufer Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

5 Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.

6 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, daß

- der Käufer einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen oder

- der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder

- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei Überschreitung nach dem Vertrag vorausgesetzter Nutzlast oder Achsdrücke, Verstellen von Überdruckventilen, Überdehnen und Knicken von Hydraulikschläuchen, Betrieb bei zu hoher Temperatur oder

- der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der vom Hersteller/Importeur für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß in standgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder

- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller/Importeur nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller/Importeur nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder

- der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

7 Natürlicher Verschleiß (z.B. an Kunststoff-Gleitplatten), Dichtungen, O-Ringe, Verschraubungen, Hydraulikschläuche sowie die sich daraus ergebenden Leckstellen einschließlich der Verlust von Betriebsmitteln (z.B. Hydrauliköl) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8 Kommt der Betrieb, an den sich der Käufer wegen Fehler gewandt hat, mit der Nachbesserung in Verzug, steht dem Käufer nicht das Recht zu, den Ausgleich einer noch offenen Kaufpreisforderung in angemessenem Umfang bis zum Ende der Nachbesserung zu verweigern.

9 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.

10 Die vorstehend genannten Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 1.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, bis zu deren Ablauf aber nicht beseitigte Fehler, wird die Frist um 3 Monate verlängert. Gibt der Käufer innerhalb dieser Frist keine Gelegenheit zur Nachbesserung, erlischt der Gewährleistungsanspruch.

11 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gebrauchtfahrzeuge und -maschinen. Diese werden verkauft - wie besichtigt - ohne Garantie und unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung, insbesondere für offene und/oder versteckte Mängel sowie des Rechts der Wandlung. Das gleiche gilt für gebrauchte Teile (und von diesen ausgehenden Folgeschäden), die auf Wunsch des Käufers mit einem neuen Liefergegenstand verbunden werden.

IX. Haftung

1 Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie grob fahrlässig oder vorsätzlich wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften verursacht hat. Die Haftung besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von Versicherungen übersteigt und Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Die Haftung beschränkt sich dabei der Höhe nach auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung.

Das gleiche gilt für Schäden der Nachbesserung.

2 Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften können Schadenersatzansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller durch die Zusicherung gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

4 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. abschließend geregelt.

5 Die Rechte des Käufers aus Gewährleistung gemäß Abschnitt VIII. bleiben unberührt.

6 In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises des Liefergegenstandes begrenzt.

7 Die vom Käufer dem Verkäufer angelieferten LKW-Fahrgestelle und Aufbaukomponenten sind, sobald sie sich auf dem Firmengelände des Verkäufers befinden, gegen Beschädigung, Feuer und Diebstahl im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers versichert. Für Frostschäden (Motorblock, Batterien) haftet der Verkäufer nicht. Es ist Sache des Bestellers bzw. Eigentümers für ausreichenden Frostschutz an seinen Fahrzeugen zu sorgen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und allgemeine Schlußbestimmungen



- 1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus Verträgen mit dem Käufer ist Belgien.
- 2 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand des Verkäufers maßgebend. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt ein anderes zuständiges Gericht in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anzurufen, insbesondere wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Ausland hat.
- 3 Für alle mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Geschäften mit ausländischen Firmen oder Lieferung ins Ausland. Bei Geschäften mit ausländischen Firmen oder Lieferungen ins Ausland kann auch nach Vereinbarung das Schweizer Recht zur Anwendung kommen. Die Anwendung der "Wiener UNITRAL-Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge" (CISG) wird ausgeschlossen.
- 4 Die deutsche Sprache liegt allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zugrunde.
- 5 Es ist Aufgabe des ausländischen Käufers sich zu erkundigen, ob Importlizenzen notwendig sind sowie diese zu beschaffen.
- 6 Es ist Aufgabe des Käufers sich Sondergenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte erteilen zu lassen. Bei der Beschaffung notwendiger technischer Nachweise (TUEV-Gutachten) ist der Verkäufer gegen Kostenerstattung behilflich.
- 7 Bei Bestellung von BEFA-Produkten über BEFA-Vertragshändler gelten diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen auch mit dem Endkunden vereinbart, im Besonderen die Abschnitte Gewährleistung und Haftung betreffend.
- 8 Der Kunde erteilt mit Annahme dieser Bedingungen seine Zustimmung, daß die zu seiner Person im Rahmen der Zweckerfüllung (Auftragsabwicklung und Abrechnung) gespeicherten Daten mittels EDV verarbeitet werden dürfen.
- 9 Hiermit verlieren alle bisher verwendeten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma BEFA ihre Gültigkeit.
- 10 Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

Belzig, Stand: 01/1999